

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

##### **A) Problem**

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. Teil I S. 1112 ff.) soll sicherstellen, dass Leistungen und Hilfen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung (BVerfGE 119, 331 ff.) effizient aus einer Hand erbracht werden.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird u.a. die Aufsichtsstruktur, insbesondere die Verteilung der Aufsicht zwischen Bund und Land, neu geregelt und präzisiert (§§ 47, 48 SGB II in der Fassung ab 1. Januar 2011). Außerdem tritt der Begriff der „gemeinsamen Einrichtung“ an die Stelle des bisherigen Begriffs der „Arbeitsgemeinschaft“.

Die durch Bundesgesetz bedingten Änderungen des AGSG werden zugleich zum Anlass genommen, den in Artikel 5 Absatz 1 AGSG festgelegten Belastungsausgleich zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen zu entfristen. Der Belastungsausgleich hat sich bewährt; er ist allerdings ausdrücklich auf den Zeitraum der Jahre 2007 bis 2011 befristet.

##### **B) Lösung**

Die Änderungen des AGSG setzen zum einen die infolge der Organisationsreform neu eingeführte Terminologie um, zum anderen enthalten sie notwendige Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Aufsichtsaufgaben der Länder.

Zusätzlich wird die derzeitige Befristung des Belastungsausgleichs aufgehoben.

##### **C) Alternativen**

Keine

##### **D) Kosten**

Keine. In einer redaktionellen Klarstellung wird das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen als „oberste Landesbehörde“ im Sinne des SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt; der Inhalt der aufsichtlichen Aufgaben folgt aus den Neuregelungen im SGB II. Zugleich wird das AGSG in seiner Terminologie dem SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende angepasst.

Ergänzend wird die Befristung des Belastungsausgleichs nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGSG aufgehoben, der im Übrigen unverändert bleibt.



## Geszentwurf

### Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Zuständige oberste Landesbehörde im Sinn des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Staatsministerium. <sup>2</sup>Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise stellen, soweit sie kommunale Träger im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind, sicher, dass die Organe der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung das Recht haben, gemeinsame Einrichtungen (§ 44b SGB II) zu prüfen (Art. 106 der Gemeindeordnung – GO, Art. 92 der Landkreisordnung – LKrO), soweit Angelegenheiten betroffen sind, in denen den kommunalen Trägern ein Weisungsrecht nach § 44b Abs. 3 SGB II zusteht.“

2. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in den Jahren 2007 bis 2011“ gestrichen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. Teil I S. 1112) soll sicherstellen, dass Leistungen und Hilfen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung (BVerfGE 119, 331) effizient aus einer Hand erbracht werden. Strukturell können zukünftig zum einen die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune eine „gemeinsame Einrichtung“ (anstelle der bisherigen „Arbeitsgemeinschaft“) bilden und ihre Aufgaben gemeinsam wahrnehmen (§ 44 b SGB II), zum anderen kann die Zulassung bestehender kommunaler Träger unbefristet verlängert, und es können weitere kommunale Träger auf Antrag zur Aufgabenwahrnehmung anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden (§ 6 a SGB II).

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird außerdem die Aufsichtsstruktur, insbesondere die Verteilung der Aufsicht zwischen Bund und Land, neu geregelt und präzisiert (§§ 47, 48 SGB II in der Fassung ab 1. Januar 2011). Danach führt die Aufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen zukünftig das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, soweit die Bundesagentur Träger der Leistungen ist und ihr daher auch ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II zusteht. Soweit dem kommunalen Träger ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II zusteht, liegt die Aufsicht beim Land. Bei Aufgaben der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Rechtsaufsicht das Einvernehmen mit dem Land herzustellen. Über die zugelassenen kommunalen Träger haben die Länder die Aufsicht (§ 48 SGB II in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung).

Die Änderungen des AGSG setzen die infolge der Organisationsreform geänderte Terminologie um und enthalten notwendige Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Aufsichtsaufgaben der Länder.

Die durch Bundesgesetz bedingten Änderungen des AGSG werden zugleich zum Anlass genommen, den in Artikel 5 Absatz 1 AGSG festgelegten Belastungsausgleich zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen zu entfristen. Der Belastungsausgleich hat sich bewährt. Landkreise und kreisfreie Gemeinden, die durch die Einführung des SGB II belastet wurden, erhalten daraus jährlich (jeweils rückwirkend) Zuweisungen zum Ausgleich ihrer entstandenen Nettobelastungen (Ausgaben im SGB II, abzüglich Entlastungen in der Sozialhilfe, da mit Einführung des SGB II ca. 90 Prozent der Sozialhilfeempfänger in das SGB II überführt wurden). Der Belastungsausgleich genießt bei den Kommunen eine hohe Akzeptanz und sollte daher weitergeführt werden. Eine endgültige Festlegung, ob dieses spezielle Ausgleichsinstrument dauerhaft fortgeführt oder zu einem späteren Zeitpunkt in die allgemeinen Instrumente des kommunalen Finanzausgleichs überführt wird, ist damit nicht verbunden. § 1 Nr. 2 des Geszentwurfs sieht daher die Aufhebung der zunächst ausdrücklich auf den Zeitraum der Jahre 2007 bis 2011 bezogenen Befristung vor.

##### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt an verschiedenen Stellen Aufsichtsaufgaben der „zuständigen obersten Landesbehörde“. Eine explizite Bestimmung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben „zuständigen obersten Landesbehörde“ enthält das AGSG, das bislang allgemein die Zuständigkeit für die (Fach-)Aufsicht festlegt, nicht. Da es sich insoweit um Aufgaben mit zum Teil erheblicher Tragweite handelt (z.B. Zustimmung zum Antrag auf Zulassung als weiterer kommunaler Träger gemäß § 6 a Abs. 2 Satz 2 SGB II, Zustimmung zum Widerruf der Zulassung gemäß § 6 a Abs. 6 Satz 1 SGB II, Mitgliedschaft im Kooperationsausschuss gemäß § 18 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB II) ist eine verbindliche gesetzliche Zuweisung unerlässlich.

Auch der Bezug in Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGSG auf die nach § 44 b SGB II errichteten „Arbeitsgemeinschaften“ ist der Terminologie des SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzupassen: Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung werden ab 1. Januar 2011 nicht mehr die bisherigen „Arbeitsgemeinschaften“ tätig, sondern „gemeinsame Einrichtungen“.

Der Belastungsausgleich zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen ist in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGSG ausdrücklich auf den Zeitraum der Jahre 2007 bis 2011 befristet. Für eine Aufhebung der Befristung ist daher das Gesetz zu ändern.

### C. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1

##### Zu Nr. 1

##### Zu Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGSG

Welche Behörden im Sinn der nun ausdifferenzierten Generalnormen zur Aufsicht (§§ 47, 48 SGB II in der ab 1. Januar 2011 gültigen Fassung) die „zuständigen Landesbehörden“ sind, bestimmt weiterhin Artikel 2 Absatz 2. Insbesondere bleibt es bei der in Absatz 2 geregelten Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen als obere Fachaufsichtsbehörde.

Das SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt an verschiedenen Stellen Aufsichtsaufgaben der „zuständigen obersten Landesbehörde“. Als Ausfluss der ohnehin bereits begründeten Fachaufsicht nimmt das Staatsministerium auch diese nun explizit im Bundesgesetz normierten Aufgaben wahr. Es handelt sich in Art. 2 Abs. 4 Satz 1 um eine redaktionelle Klarstellung, dass das Staatsministerium auch für die bundesgesetzlich neu geregelten Aufgaben die zuständige oberste Landesbehörde in Bayern ist. Der Grundsatz der Fachaufsicht durch das Staatsministerium als oberste Landesbehörde bleibt unberührt.

Bei den im SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende genannten Aufgaben bzw. Funktionen der obersten Landesbehörde handelt es sich um folgende:

- Entgegennahme der Verpflichtungserklärung der bereits zugelassenen kommunalen Träger (§ 6 a Abs. 1 SGB II);
- Zustimmung zum Antrag auf Zulassung als weiterer kommunaler Träger (§ 6 a Abs. 2 Satz 2 SGB II);
- Zustimmung zum Widerruf der Zulassung (§ 6 a Abs. 6 Satz 1 SGB II);
- Zustimmung zum Antrag auf Widerruf, Beschränkung oder Erweiterung der Zulassung (§ 6 a Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 1 SGB II);
- Mitgliedschaft im Kooperationsausschuss (§ 18 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB II);
- Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Aufgabenbereich der Trägerversammlung bei Ausübung der Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen (§ 47 Abs. 3 Satz 1 SGB II);
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und mit den zugelassenen kommunalen Trägern (§ 48 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB II).

#### Zu Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGSG

Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGSG enthält § 1 Nr. 1 eine redaktionelle Folgeänderung zur bundesgesetzlichen Neuregelung. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die Bezeichnung der Arbeitsgemeinschaften in § 44 b Abs. 1 SGB II durch den Begriff der gemeinsamen Einrichtungen ersetzt.

Die Beschränkung der Pflicht zur Sicherstellung der Rechnungsprüfung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die kommunalen Träger lediglich die Prüfung sicherstellen können, soweit ihre eigene Zuständigkeit, nicht jedoch diejenige der Bundesagentur für Arbeit betroffen ist. Auch hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur bundesgesetzlichen Neuregelung; die Beschränkung ist Reflex der aufgespaltenen Aufsicht im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 47, 48 SGB II).

#### Zu Nr. 2

Die durch Bundesgesetz bedingten Änderungen des AGSG werden zugleich zum Anlass genommen, den in Artikel 5 Absatz 1 AGSG festgelegten Belastungsausgleich zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen zu entfristen. Der Belastungsausgleich hat sich bewährt. § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs sieht daher die Aufhebung der zunächst ausdrücklich auf den Zeitraum der Jahre 2007 bis 2011 bezogenen Befristung vor.

#### Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Da die in § 1 enthaltenden Regelungen im Schwerpunkt durch die SGB II-Organisationsreform bedingt sind (Umsetzung der neu eingeführten Terminologie, notwendige Folgeänderungen aufgrund der mit der Organisationsreform eingeführten Neuregelung der Aufsichtsaufgaben der Länder), wird als Zeitpunkt des (rückwirkenden) Inkrafttretens der Zeitpunkt des Inkrafttretens der SGB II-Organisationsreform zum 01.01.2011 (Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu Grunde gelegt. Die genannten Regelungen enthalten – ebenso wie die Entfristung des inhaltlich unveränderten Belastungsausgleichs nach Art. 5 Abs. 1 AGSG – keine einem rückwirkenden Inkrafttreten entgegenstehenden belastenden Regelungen.